

Thomas Vesting

Die Medien des Rechts: Sprache

© Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2011

§ 1 Einleitung: Rechtstheorie als Medientheorie

I. Medienabhängigkeit der (Medien-)Theorie

Möglicherweise lässt sich jedes Medium immer nur im Unterschied zu einem anderen Medium bestimmen. Ganz sicher gilt dies aber für das Verhältnis von Schrift und Sprache: Erst das geschriebene Wort kann die Sprache begreifen. So ähnlich hat es Jacques Derrida in seiner *Grammatologie* (1967) formuliert, und diese Abhängigkeit der Lautsprache von der Schrift hat ihren Grund nicht zuletzt darin, dass das gesprochene Wort flüchtig ist und alles, was gesagt werden kann, im Vollzug seiner Artikulation sofort wieder verschwindet. Daher wird ein vom Sprechen (vom Sprachgebrauch, von der sprachlichen Kommunikation, vom Sprechakt) unterschiedener Gegenstand der Sprache erst erkennbar, wenn die Fluktuanz der Lautsprache im Medium der Schrift stillgestellt und fixiert ist. Anders gesagt: Das »kontinuierliche Verschwinden des Wortes im Fluß der Kommunikation muß aufgehalten werden, und dies bringt unvermeidlich die Schrift ins Spiel.« Reflexionen über die Natur der Sprache kann es deshalb erst geben, wenn sich eine Praxis des Schreibens etabliert, mit der die Flüchtigkeit des Wortes in der Starre der Schrift aufgehalten und die Sprache als scheinbar stabiles »Objekt« philosophischen, theoretischen und wissenschaftlichen Denkens erkannt werden kann; das ist historisch gesehen wohl erstmalig zu Platons Zeiten der Fall. Und erst wenn es Schrift gibt, kann die Sprache linguistisch reflektiert und ihre Grammatik veranschaulicht werden. Ja, es spricht sogar viel dafür, dass die linguistisch-semiologische Konzeption der Sprache, die Sprache als ein »System von Zeichen«, erst mit dem Buchdruck möglich wird, weil gerade

die Kultur und Epistemologie des Buchdrucks eine übersichtliche Veranschaulichung und Explikation der Sprache als »System« nahelegt.

So wie die Entstehung bestimmter Konzepte der Philosophie, der Linguistik und der Semiologie von Medien wie Schrift und Buchdruck abhängig ist, so steht auch die Emergenz der Medientheorie mit dem Aufstieg der elektronischen Medien in Zusammenhang. Das in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts erwachte intellektuelle Interesse an den Besonderheiten der Oralität (des Sprechgesangs, der Gestik, des Tanzes, der Rhythmik usw.), wie man es etwa früh bei Marcel Jousse in *Le Style oral rythmique et mnémotechnique chez le Verbomoteurs* (1925) oder in Milman Parrys *L'Épithète traditionnelle dans Homer* (1928) findet, dürfte stark durch das Aufkommen des Radios und die mit ihm verbundene Möglichkeit der Übermittlung von Informationen an räumlich abwesende Empfänger beeinflusst worden sein. Der Altphilologe Eric A. Havelock, der neben Marshall McLuhan, Walter J. Ong und Harold Innis zu den Gründungsvätern der Medientheorie gezählt werden kann, hat in *The Muse Learns to Write* (1986), einer späten Selbstreflexion der Gesamtsumme seines Denkens, auf diese für seine Generation so neuartige Erfahrung hingewiesen. Havelock thematisiert hier ausdrücklich die besondere Faszination, die die öffentliche Übertragung einer Radioansprache Hitlers auf den Straßen Torontos anlässlich des Polen-Feldzugs der Deutschen Armee (1939) auf ihn und seine Studenten hatte; Hitlers schrill, heftig und stakkatoartig hervorgestoßenen Sätze, deren Machtansprüche sich in Sprachrhythmus und Atemtechnik klar und verständlich artikulierten, auch wenn ihre genaue Bedeutung für die englischsprachigen Zuhörer eigentlich unverständlich war. Im Fall der Medientheorie ist die Beziehung zwischen den Medien allerdings komplizierter und reflexiver als im Fall von Schrift und Buchdruck. Während noch die Buchdruckkultur ihr Leitmedium, das Medium des Buchdrucks, nur selten reflektiert, weiß die Medientheorie, dass ihr Konstitutionszusammenhang der Auftritt von Film und Radio ist. Zugleich weiß sie aber auch, dass sie als Theorie auf das Medium des Buches angewiesen bleibt und auch inhaltlich nicht umhinkommt – etwa bei der Darstellung oraler Kulturen – Begriffe und Metaphern zu benutzen, deren Bedeutung in den Strickmustern der literalen Gewohnheiten und Epistemologie gewebt sind.

Für diese doppelte Medienabhängigkeit der Medientheorie – als unterschwellig wirkender Impuls einer Beschäftigung mit Medienfragen einerseits und als Auslöser für die damit zugleich einsetzende Bewusstwerdung des Angewiesen-Seins der theoretischen Darstellung von Sprache und Oralität auf Schrift und Buchdruck andererseits – lassen sich leicht weitere Belege sammeln. Havelock selbst vermutet, dass das in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts in ganz unterschiedlichen theoretischen Zusammenhängen aufkommende Interesse an Medien und

Medientheorie – Bücher und Artikel wie *La Pensée Sauvage* (Claude Lévi-Strauss, 1962), *The Gutenberg Galaxis* (Marshall McLuhan, 1963) und *The Consequences of Literacy* (Jack Goody/Ian Watt, 1963) – mehr oder weniger in den Kontext der neuen Massenmedien gehört. Man könnte zum Beleg dieser These auch auf Karl Bühlers *Sprachtheorie* (1934) und ihr Organonmodell der Sprache hinweisen: Schon Bühler situiert das »Schallphänomen« der Sprache zwischen einem Zweiersystem von »Sender« und »Empfänger«. Mit dieser theoretischen Anlage und einer Terminologie, in der nicht nur zentrale Begriffe der frühen Radiokultur eine zentrale Rolle spielen, sondern auch Termini wie »System«, »Steuerung« und »Signal«, antizipiert Bühler sogar eine Reihe von kybernetischen und informationstheoretischen Modellbildungen, die in der neueren medientheoretischen Diskussion von großer Relevanz sind. Denn die neuere medientheoretische Diskussion ist entscheidend durch die Computertechnologie und einer mit ihr verbundenen Kultur und Epistemologie der Netzwerke geprägt, die erstmals in der Kybernetik der 30er und 40er Jahre des 20. Jahrhunderts (Ian Turing, John von Neumann, Norbert Wiener, Macy-Konferenzen usw.) Gestalt annimmt und deren Anfänge sich bis zu den frühen mathematischen Überlegungen zur Berechenbarkeit, Widerspruchsfreiheit und (Un-)Vollständigkeit formaler Systeme seit der Jahrhundertwende (Kurt Gödel, David Hilbert, Wiener Kreis etc.) zurückverfolgen lassen.

[...]

Das weitere Forschungsprogramm

Das Netzwerk als Ordnungsform, das die Vorstellung der stabilen Gestalt der Rechtsordnung selbst an eine Grenze treibt, kann seine volle Gültigkeit nur in einer bestimmten historischen Epoche und nur unter bestimmten medialen Möglichkeitsbedingungen und Umständen entfalten, nicht aber darf das Netzwerk als eine jenseits evolutionärer Diskontinuitäten angesiedelte »Invariante« gedacht werden; die synchrone (systematische) und die diachrone (evolutionäre, historische) Perspektive sind keine absoluten Gegensätze. Wie an Lautsprache, Schriftsprache und Buchdruck jeweils ein bestimmtes Rechtswissen und eine bestimmte soziale (oder mediale) Epistemologie gebunden sind, die die Möglichkeiten und Beschränkungen festlegen, in denen Recht als Form des praktischen Wissens gebildet werden kann, ist auch das Netzwerk nicht jenseits von Zeit, Geschichte und Evolution zu situieren. Deshalb wäre es nicht produktiv, von einer historisch voraussetzenden Form des Rechts als Netzwerk auszugehen und die Evolution des Rechts letztlich als Entfaltung dieser Form zu konzipieren. Auf der anderen Seite verändern Theorieinnovationen in

unvermeidlicher Weise den Blick in die Vergangenheit, schon weil die Beobachtung der Geschichte immer auch eine Intervention in diese ist. Wenn heute auf der Grundlage einer neuartigen Kultur und Epistemologie der Netzwerke erkannt werden kann, dass das Recht dezentral und konnexionistisch zu einem Gewebe von Differenzen ohne starre Ränder verwoben ist, dann muss das auch Auswirkungen auf die Rekonstruktion historisch älterer Formen des Rechts sowie der daran gebundenen Expertisen haben. Es geht also darum, die Einsichten und Themen einer Netzwerktheorie des Rechts – die konstitutive Rolle der Differenz, das Denken in heterarchischen Verknüpfungen, die Denkfigur der Beginnlosigkeit, die Beobachterabhängigkeit von Gründungsmythen, den Aufstieg des praktischen Wissens, die Veränderung der Vorstellung von Rechtsgeltung und Rechtsbegründungen usw. – an die Geschichte des Rechts heranzutragen und die Tragfähigkeit der hier entwickelten Hypothesen an historischem Material zu testen, um die theoretischen Hypothesen dadurch selbst fortzuentwickeln und zugleich die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit aufzuzeigen.

Die *Medien des Rechts* präsentieren keine Mediengeschichte des Rechts. Es soll in dieser Untersuchung beispielsweise keine Zuordnung der mündlichen Sprache zu oralen (primitiven) Rechtskulturen vorgenommen werden, um herauszufinden, wie es in solchen Rechtskulturen eigentlich gewesen ist; auch den distanzierenden »ethnologischen« Blick in die Ferne, der ein anderes Licht auf die eigene Rechtskultur wirft, in der man sich bewegt und darin eine Art exotischer Neugier befriedigt, wird man in dieser Untersuchung vergeblich suchen. Die Medien des Rechts bewahren ein historisches Interesse und verfahren gegenüber historischen Fakten keineswegs gleichgültig, aber sie pflegen keinen historistischen Stil, keine historisierende Wahrheitssuche im Sinne von Leopold von Ranke oder Robin George Collingwood. Vielmehr geht es jenseits einer Mediengeschichte des Rechts um den Nachweis der Unterschiede, die Medien wie Lautsprache, Schriftsprache, Buchdruck und Computernetzwerke in der Geschichte und Evolution des Rechts und seiner Beobachtung ausgelöst haben und den sie in der Gegenwart immer noch machen; ohne Lautsprache funktioniert der Rechtsverkehr auch heute nicht, aber Lautsprache ist längst nicht mehr das einzige Medium, das die praktische Rechtskultur bestimmt. Wenn in dieser Untersuchung häufiger auf historisches Material zurückgegriffen wird, insbesondere auf »Sekundärquellen«, dann steht dahinter die Vorstellung, dass die Relevanz der Medien für die Bildung und den Umgang mit Recht an bestimmten historischen Bruchpunkten – etwa der Ingebrauchnahme der Schrift für Rechtszwecke in Mesopotamien, Alt-Israel, Athen oder Rom – besonders anschaulich gemacht werden kann. Die Auswahl des historischen Materials wiederum orientiert sich an der methodischen Vorentscheidung, dies nur im

Hinblick auf solche Themen zu tun, die noch *heute* von Relevanz sind. Damit wollen die *Medien des Rechts* einerseits für eine Anreicherung der Rechtstheorie mit Komponenten der Medientheorie werben, um so eine Orientierungshilfe für die Ausrichtung künftiger rechtstheoretischer Diskussion und Forschung zu geben. Andererseits geht es aber auch um den Versuch einer Neubeschreibung des *Reichtums* der europäischen Rechtstradition und ihrer (alt-)orientalischen Peripherie, die heute eher als das Erbe »eines *Bündels* von Weisungen« denn als »Erbe *eines* Imperativs« begriffen werden muss.

Im Einzelnen ist die Exposition und Explikation dieses Forschungsprogramms wie folgt gefasst: Buchdruck und Computernetzwerke sollen Gegenstand eines weiteren oder weiterer Bände der *Medien des Rechts* werden. Im vorliegenden ersten Band geht es primär um das Verhältnis von »Recht und Sprache«, im zweiten Band primär um die Transformation, die das Recht erfährt, wenn die Schrift ins Spiel kommt. Es soll gezeigt werden, wie sehr sowohl die Entstehung von konditionalähnlichen Normen, von Kodizes als auch von Rechtsexperten aller Art in der Antike an Schrift als »komplexitätsgünstiges Arrangement« im Sinne der Theorie der *pre-adaptive advances* gekoppelt ist. Ja, engt man den Rechtsbegriff nicht von vornherein auf »autonomes«, von einer professionellen Schriftexpertise getragenes Recht ein, sondern lenkt die Aufmerksamkeit auf das Feld der Ordnungsmuster und Regeln einer praktischen Kultur, dann wird man schon in frühesten oralen Kulturen Recht in Form von knappen, leicht memorierbaren Formeln und Verboten sowie wiederkehrende Umgangsformen etwa im Fall der Lösung von Rechtskonflikten entdecken können. Aber Recht ist in oralen Kulturen unauflöslich mit anderen Formen praktischen (impliziten) Wissens verwoben. Erst wenn Schrift in Gebrauch genommen wird und sich eine von der oralen Rechtspraxis unterschiedene Beobachterebene konsolidiert, kann sich eine Ebene der Selbstbeschreibung des Rechts durch unterschiedliche Typen professioneller Expertise (als Weisheitsliteratur, Divinationslehre, Theologie, philosophische und rhetorische Rechtsexpertise, als *iuris prudentia* usw.) vom konkreten Vollzug einer rechtsförmigen (nicht-willkürlichen, nicht-spontanen, nicht-einmaligen) Handlung ablösen. Und umgekehrt kann das Recht selbst erst dann komplexere Strukturen wie den Rechtssatz ausbilden, wenn es auf haltbarem Trägermaterial in Zeichen geschrieben *wird* (Text) und damit für Zwecke der Wiederverwendung, als Text im Modus des Präteritums, geschrieben *ist* (Textur). Erst mit Graffiti und Schrift beginnt die Geburtsstunde der Sicherung, Rahmung und Pflege *des* Rechts, Aufgaben, die im oralen Rechtsverkehr stets situativ und stets vor Ort – innerhalb persönlicher Beziehungs- und Kommunikationsnetzwerke – geleistet werden müssen.